ware wenigstens nach bem Wortlaute bes gesperrt gebruckten Schlußantrags, in Berbindung mit der Petition
ber Gemeinde Neustadt selbst, wie er auf Seite 4 wiedergegeben ist, zulässig —, wenn die Absicht der geehrten
Deputation dahin ginge, die Petition zur Berücksichtigung
zu überweisen, wie sie gestellt ist, also eine Trennung
empfohlen würde auf der Basis, auf welcher sie Neustadt wünscht, so würde ich allerdings darauf ausmertsam
zu machen haben, daß eine Garantie dafür, daß gerade
in diesem Sinne die Entscheidung ausfällt, zur Zeit
nicht übernommen werden könnte, sondern daß die Berhältnisse in dieser Hinsicht noch nicht ausreichend geklärt sind und noch weitere Erörterungen, namentlich
über die Steuerkraft der beiden Gemeinden, anzustellen
sein würden.

Referent Ahnert: Ich habe Namens ber Deputation zu erklären, baß die erstere Voraussetzung des Herrn königl. Commissars die richtigere ist und daß die Deputation durchaus nicht die Absicht gehabt hat, die königl. Staatsregierung in der Wahl der Mittel, die zur sinanziellen Auseinandersetzung beider Gemeinden führen können, zu beschränken.

Prafibent Dr. Haberkorn: Es hat Niemand weiter bas Wort begehrt. — Ich schließe bie Debatte. Der Heferent!

(Derfelbe verzichtet.)

3ch frage bie Rammer:

"ob sie die Petition ber Gemeinde Reu=
stadt wegen Trennung des Schulverbands
Schönefeld bei Leipzig und Errichtung zweier
Schulbezirke der königl. Staatsregierung
zur Berücksichtigung überweisen will?"

Einstimmig: 3a.

Da Ueberweisung zur Berücksichtigung bes schlossen ift, so habe ich zu fragen: ob die Staatse regierung von namentlicher Abstimmung absehen will?

(Der Verzicht wird seiten ber königl. Staats= regierung erklart.)

Bir kommen zum britten Gegenstand: "Schlußberathung über ben Antrag zum münblichen Bericht ber Beschwerdes und Petitionsbepus tation, die Petition bes Gutsbesitzers und Gemeindevorstands A. Eifrig in Tanneberg bei Erlau, die Wiedererstattung von angeb: lich zu viel bezahlter Stempelsteuer betreffend."

(Antrag b. Beschwerbe= 2c. Deput., f. Beil. z. b. Mittheil.: Berichte b. II. R. 1. Bb. 2. Th. Rr. 131.) Referent herr Abg. v. Polenz in Bertretung bes burch Tob abgerufenen herrn Abg. Müller (Deberan).

Referent von Polenz: Meine Herren! Ich habe abermals die Ehre, Ihnen ein Anbringen vorzutragen aus Anlaß der Auslegung unseres Urkundenstempelsgesetzes. Der Fall ist folgender. Am 10. Januar 1883 erschienen an Amtsgerichtsstelle zu Mittweida Herr Friederich August Eifrig, unser gegenwärtiger Petent, beziehentslich Beschwerbeführer, Gemeindevorstand und Gutsbesitzer in Tanneberg, und Fräulein Auguste Bertha Schulze ebendaher, 21 Jahre alt, Pflegetochter des Herrn Eifrig. Es erklärte Letzterer, der Pflegevater, was folgt:

"Meine mitanwesende Pflegetochter gedenkt sich in Balde zu verheirathen und zwar mit dem Gutsbesitzer Bernhard Unger in Tanneberg.

In der Voraussetzung, daß diese Heirath zu Stande kommt, will ich hier meiner Pflegetochter Auguste Bertha Schultze als Ausstattung eine Zuwendung von 9000 Mark, in Buchstaben: neuntausend Mark, gemacht haben.

Diefer Zuwendung füge ich jedoch die Bedingungen und Bestimmungen bei, daß, follte die Ghe zwischen meiner obgenannten Pflegetochter und dem Bernhard Unger in Tanneberg nicht gu Stande fommen, die gange Zuwendung, neuntaufend Mart, wiederum an mich zurudfallen, daß ferner, follte meine Pflegetochter nach Gingehung ber Che mit Bernhard Unger fterben, ohne Leibeserben zu hinterlaffen, von ber Buwendung an neuntausend Mart die Balfte an mich, die andere Balfte, alfo 4500 Mark, an ihren Chemann Bernhard Unger fallen foll, daß endlich, follte meine Pflegetochter verfterben, ohne Leibeserben und ohne den Chemann Bernhard Unger zu hinterlaffen, alsbann ber gange Betrag ber Zuwendung, neuntausend Mart, an mich oder beziehentlich, bafern ich beim Gintritte ber Bedingung nicht mehr leben follte, an meine Erben gurud'= fallen follte."

Run fährt ber Beschwerbeführer also fort:

"Sofort, nach Unterschrift bes Bertrages, sagte ber ausführende Beamte: es wird wohl ein hoher Stempel zu verwenden sein.

Nach sofortiger Erkundigung bei dem Herrn Renstanten wurde mir mitgetheilt, daß ich 720 Mark Stemspelsteuer zu bezahlen habe, was mir so überrascht kam, daß ich es kaum glaublich finden konnte; denn ich hatte kurz zuvor die "Anlage zu dem Gesetz über den Urskundenstempel" durchgelesen, und da heißt es, Jahrsgang 1876 des Gesetz und Berordnungsblattes für Sachsen, Seite 480 Pos. 26, wörtlich: "26. Schenkungen, serträge Pos. 34 unter A."

Damit hat es nämlich folgende Bewandtniß. Es ist allerdings der Fall, daß Position 26 s. v. Schenstungen auf die Position 34 A verweist; während nun Position 34 im Allgemeinen überschrieben ist mit "Berträgen", also zu ihrem Inhalte Berträge überhaupt hat, lautet Abtheilung A folgendermaßen: